

Stéphanie Oneyser

Die Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl und definitiver Rechtsöffnungstitel

BGer 4A_435/2024 vom 4. Februar 2025
(BGE 151 III 177)



I. Sachverhalt

Mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Region Solothurn leitete die Schweizerische Eidgenossenschaft (Gläubigerin, Beschwerdegegnerin) gegen A (Schuldner, Beschwerdeführer) eine Betreibung auf Sicherheitsleistung ein. Als Forderungsgrund nannte sie die Sicherstellungsverfügung vom 9. November 2023, die auf CHF 1'065'000 nebst Zins zu 4% seit 10. November 2023 lautete. Dagegen erhob der Schuldner Rechtsvorschlag. Darüber hinaus focht der Beschwerdeführer die Sicherstellungsverfügung an, wobei das Verfahren im Zeitpunkt des Rechtsöffnungsverfahrens noch immer rechtshängig war.

Am 12. Dezember 2023 ersuchte die Gläubigerin das Richteramt Solothurn-Lebern um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung. Am 12. März 2024 wies das Richteramt das Gesuch kostenpflichtig ab.

Die dagegen gerichtete Beschwerde der Gläubigerin hiess das Obergericht des Kantons Solothurn am 18. Juni 2024 gut. Es hob das Urteil des Richteramts auf und erteilte definitive Rechtsöffnung im beantragten Umfang.

Mit Urteil vom 4. Februar 2025 hiess das Bundesgericht die dagegen erhobene Beschwerde des Schuldners gut, hob das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn auf und wies das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdegegnerin kostenpflichtig ab. Die Sache wurde zu neuer Entscheidung über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens an das Obergericht des Kantons Solothurn zurückgewiesen.

II. Erwägungen

A. Die vollstreckbare und formell rechtskräftige Veranlagungsverfügung als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 165 Abs. 3 DBG)

Zunächst rief das Bundesgericht die Voraussetzungen für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in Erinnerung, wenn dem definitiven Rechtsöffnungstitel eine öffentlich-rechtliche Forderung zugrunde liegt. Die definitive Rechtsöffnung wird für die Forderung erteilt, die auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde beruht,¹ wobei Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden den gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind (E. 2.1.1).² Im Steuerrecht ist die Verfügung betreffend eine Steuerforderung vollstreckbar, wenn die Veranlagungsbehörde die Steuerforderung gegenüber dem Steuerpflichtigen für eine bestimmte Steuerperiode in einer Veranlagungsverfügung betragsmässig verbindlich festlegt.³ In Bezug auf die direkte Bundessteuer setzt Art. 165 Abs. 3 DBG für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nach allgemeiner Auffassung zudem voraus, dass die Veranlagungsverfügung nicht nur vollstreckbar, sondern auch formell rechtskräftig ist. Folglich liegt in diesem Fall eine nach SchKG vollstreckbare Veranlagungsverfügung erst vor, wenn sie in formelle Rechtskraft erwachsen ist (E. 2.1.2).⁴

¹ Art. 81 Abs. 1 SchKG.

² Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 SchKG.

³ Art. 131 DBG; Art. 41 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 StHG.

⁴ BGer, 5A_41/2018, E. 3.2.1 mit diversen Hinweisen; ERNST BLUMENSTEIN/PETER LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 8. A, Zürich 2023, 672.